

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Kimus GmbH (Korn Industriemontagen und Service)

Stand: März 2021

Seite 1

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 **Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** gelten für sämtliche Leistungen der KIMUS GmbH.

Unseren Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Im Sinne einer vertrauensvollen und seriösen Auftragsabwicklung werden alle wichtigen Auftragsparameter in Textform erfasst und garantieren so einen professionellen Workflow zum Wohl all unserer Kunden.

Wünsche und ergänzende Leistungen, die über unsere AGB hinausgehen, werden in der Angebotserstellung, der Auftragsvorbereitung und/oder in der laufenden Auftragsabwicklung berücksichtigt und in entsprechender Textform (E-Mail, Brief oder Fax) erfasst.

Unser klares Ziel: Transparenz, Effizienz, professionelle Arbeitsweisen sowie zufriedene Kunden

- 1.2 **Abweichende AGB von Auftraggebern**, die wir nicht ausdrücklich in Textform anerkennen, sind für uns rechtlich unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

Etwas für unsere Kunden wichtige Parameter sind von daher noch vor Vertragsabschlüssen zu klären, damit entsprechende Lösungen und/oder rechtswirksame Vereinbarungen festgelegt werden können.

- 1.3 **Unsere AGB** gelten auch ohne ausdrückliche erneute Vereinbarung in jedem weiteren Einzelfall für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen. Durch den ersten Vertragsabschluss entsteht ein Rahmenvertrag, der für sämtliche künftige Geschäfte rechtswirksam ist.

§ 2 Vertragsgestaltung und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Alle Angebote der KIMUS sind freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zur erforderlichen Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Bestätigung in Textform durch die KIMUS GmbH.

- 2.2 Eine ggf. von uns übersandte Auftragsbestätigung und diese AGB sind für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von acht Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.

§ 3 Preiskalkulationen / Vertragsanpassungen

- 3.1 **Preiskalkulationen** werden entsprechend den jeweiligen Auftragsanforderungen und in enger Abstimmung mit unseren Geschäftskunden erstellt. Änderungen/Korrekturen des Leistungsinhalts auf Wunsch des Kunden berechtigen KIMUS zur erforderlichen Preiskorrektur oder zur Erstellung von entsprechenden Nachtragsrechnungen. Alle für das Projekt erforderlichen Material- und/oder Personalkosten werden gelistet und transparent abgerechnet. Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich zunächst auf das Kalkulationsvolumen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.2 Kommt es im Laufe der Geschäftsentwicklung zu **veränderten Rahmenbedingungen und Preissteigerungen** bei einzelnen Leistungen, so können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt.
- 3.3 **Die Vertragsanpassung** hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen zu orientieren. Alle nachweislich benötigten Material- und Personalkosten sind grundsätzlich verrechnungsfähig. Die KIMUS GmbH garantiert durch regelmäßige interne und externe Projekt- und/oder Auftragsgespräche für die erforderliche Wirtschaftlichkeit, als auch für eine ordentliche Gesamtabwicklung.
- 3.4 Verpackungs- und Versandkosten sowie eine etwaige Transportversicherung werden gesondert berechnet, soweit diese nicht bereits im Angebot berücksichtigt wurden.

§ 4 Vertragsbeendigung

- 4.1 **Die Kündigung von Einzelaufträgen** regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, die für die verschiedenen Leistungen der KIMUS anwendbar sind.
- 4.2 Je nach **Auftrag/Projektauftrag und Auftragsvolumen** ist ein gesonderter Vertrag mit entsprechenden möglichen Kündigungsfristen festzulegen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen der KIMUS GmbH sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur sofortigen Zahlung bzw. vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung (Rechnung) fällig. Etwaig vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Vertragspartner. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Angegebene Nettopreise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen und ausgewiesenen Umsatz-/Mehrwertsteuer.

§ 6 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- 6.1 Der Vertragspartner kommt in **Zahlungsverzug**, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet bzw. nicht reagiert hat. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 6.2 **Im Fall des Zahlungsverzugs** des Vertragspartners sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung erst später fällig werdende Teilzahlungsverpflichtungen des Vertragspartners und Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners aus anderen Verträgen sofort fällig zu stellen, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag und aus anderen Verträgen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete **Zweifel an der Zahlungsfähigkeit** des Vertragspartners aufkommen lassen.
- 6.4 Unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen gegenrechnen. Ein **Zurückbehaltungsrecht** kann der Vertragspartner nur wegen eines Anspruchs aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung/Projekt mit dem Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei offener Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder in diesen AGB nicht anders vereinbart, übernehmen wir gegenüber dem Vertragspartner keine Garantien für die Beschaffenheit unserer Lieferungen.
- 8.2 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern.

- 8.3 Im Fall rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands / der Montagen hat der Vertragspartner zunächst nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Arbeits-, Material-, Versandkosten, werden im etwaigen Ereignisfall und bei schriftlich vorliegenden Mängelrügen durch die KIMUS GmbH getragen.
Ersetzte Teile sind nach unserer Wahl entweder an uns zurückzugeben oder fachgerecht zu entsorgen.
- 8.4 Unsere Einstandspflicht für Mängel erlischt, wenn der Mangel aus vom Vertragspartner oder Dritten verursachten Gründen eingetreten ist, insbesondere wenn der Liefergegenstand vom Vertragspartner oder Dritten eigenmächtig verändert wurde.
- 8.3 Bei Mängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen nur dann in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner einzufordern.

§ 9 Haftung

- 9.1 Vorbehaltlich der gesonderten Regelungen und Vertragsvereinbarungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
- 9.2 Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten und ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, die vollständig unberührt bleiben, ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeiter.

§ 10 Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses seine Daten gespeichert werden und ggf. auch an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

Daten und Informationen dürfen nur an Dritte weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages tatsächlich benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.

Hier verweisen wir auf unsere jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen unter www.KIMUS.de.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der KIMUS GmbH.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB bzw. der jeweilige Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages insgesamt nicht beeinträchtigt.

Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Eine Rechts- oder Regelungslücke ist durch eine passende Bestimmung der Vertragsparteien insofern auszuwählen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags weitestgehend entspricht.

Schwabach, März 2021

Jürgen Korn
Geschäftsleitung

KIMUS Industriemontagen GmbH